

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHEN BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN IN LOICHING, WEIGENDORF UND WENDELSKIRCHEN

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Loiching folgende Satzung:

§ 1

Gebührentatbestand

Die Gemeinde Loiching erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Bestattungseinrichtung in Loiching, Weigendorf und Wendelskirchen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 3

Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Loiching erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung folgende Gebühren:
 - a) Grabbenutzungsgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Gebühren für sonstige Leistungen
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren entsprechend dem Umfang und Wert der Leistung in Anlehnung an vergleichbare Gebührensätze festgelegt.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer das Grabnutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) wer für die Tragung der Kosten für die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

1. mit der Inanspruchnahme einer Bestattungseinrichtung
2. mit dem Erwerb eines Grabnutzungsrechts an einer Grabstätte

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Grabgebühren

(1) Grabgebühren für die Dauer der Ruhefrist (§ 16 der Friedhofssatzung):

	pro Jahr
a) Einzelgrab	21,00 €
c) Doppelgrab	42,00 €
d) Familiengrab	62,00 €
e) Urnengrab	16,00 €

In diesen Grabgebühren sind keine Kosten für die von der Gemeinde erstellten Fundamente zur Aufstellung der Grabzeichen enthalten. Diese werden gesondert einmalig in Rechnung gestellt und zwar:

a) je Einzelgrab	135,00 €
b) je Doppelgrab	265,00 €

Bei Urnengräbern werden für die Urnenwandplatte mit Sockel einmalig 252,00 € gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Grabgebühren nach Abs. 1 werden für die gesamte Nutzungsdauer (§ 17 der Friedhofssatzung) im Voraus erhoben. Für die Gräber, deren Nutzungsdauer am 01.01.2006 bereits läuft, sind die Gebühren bis zum Ablauf der Nutzungsdauer weiterhin jährlich zu bezahlen.

§ 8 Bestattungsgebühren

(1) Bei Leichenbestattungen gelten folgende Gebührensätze:

a) Graburkunde	6,00 €
b) Leichenhausbenutzung	41,00 €
c) Leichenwärterdienste	31,50 €

(2) Bei Urnenbeisetzungen gelten folgende Gebührensätze:

a) Graburkunde	6,00 €
b) Leichenhausbenutzung	41,00 €

§ 9 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Erlaubnisgebühr für Grabdenkmäler	15,00 €
2. Verwaltungsgebühr	8,00 €

§ 10 Übernormale Inanspruchnahme

Die Gebühren für Leistungen, welche nach Zeit, Art und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden Gebühren von der Gemeinde im einzelnen festgelegt und nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2015 in Kraft. Die bestehende Gebührensatzung für die Friedhöfe in Loiching, Weigendorf und Wendelskirchen tritt zum 01.02.2015 außer Kraft.

Loiching, den 26.01.2015
GEMEINDE LOICHING

Günter Schuster
1. Bürgermeister